

Bekanntmachung

Antrag der naturenergie hochrhein AG auf wasserrechtliche Planfeststellung und wasserrechtliche Erlaubnis für das Projekt Rheinfelden 20plus; Auslegung der Antragsunterlagen

1.

Die naturenergie hochrhein AG, Schönenbergerstraße 10, 79618 Rheinfelden, beantragt eine wasserrechtliche Planfeststellung für Eintiefungen des Rheins im Unter- und Oberwasser des Kraftwerks Rheinfelden im Zusammenhang mit dem Projekt Rheinfelden 20plus. Das Vorhaben sieht im Unterwasser des Kraftwerks Rheinfelden im Bereich „Höllhaken“ und im Oberwasser direkt unterhalb des Kraftwerks Ryburg-Schwörstadt einen Felsabtrag von je rund 38.000 m³ vor. Im Unterwasser erfolgt der Felsabtrag überwiegend in der Flussmitte und betrifft somit Deutschland und die Schweiz. Dabei werden einige unter Wasser liegende Inseln, welche durch tiefe Canyons getrennt sind, in ihrer Höhe durch Meisseln reduziert. Die Eintiefung direkt unterhalb des Kraftwerks Ryburg-Schwörstadt sieht einen Felsaushub ebenfalls mittels Meissel vor. Die Arbeiten erfolgen jeweils von Pontons aus, wobei das abgebaute Material an Anlegestellen auf Lastwagen verladen und in die Verwertung/Deponie transportiert wird. Mit der vorgesehenen Eintiefung des Gewässerbodens kann eine wesentliche Produktionssteigerung des Kraftwerks Rheinfelden erzielt werden.

Die naturenergie hochrhein AG beantragt zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau von zwei temporären Anlegestellen für den Materialabtransport auf der deutschen Seite des Kraftwerkes, auf Gemarkung Rheinfelden.

Das geplante Vorhaben verursacht relevante Auswirkungen auf die Umwelt, welche die Bauphase und den Betriebszustand betreffen. Besonders relevant sind die Auswirkungen hinsichtlich der Gewässerökologie und der aquatischen Lebensräume. Daher sind in den Antragstunterlagen umfangreiche Schutz-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

2.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren auf der deutschen Seite zuständig. Das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach den §§ 68, 70

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Das Erlaubnisverfahren richtet sich nach §§ 9 ff. WHG i.V.m. § 14 und § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg sowie §§ 72 ff. LVwVfG.

Da durch das Vorhaben der Hochrhein als Grenzfluss und sowohl deutsches als auch schweizerisches Territorium betroffen ist, führen die Schweizer Behörden parallel zu den deutschen Verfahren ein Bewilligungsverfahren durch. Das Regierungspräsidium steht mit der verfahrensführenden Behörde in der Schweiz, dem Bundesamt für Energie, in kontinuierlichem und engem Austausch und koordiniert das deutsche mit dem schweizerischen Verfahren.

3.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Durch die Auslegung der Antragsunterlagen wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Antragstellerin folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Umweltverträglichkeitsbericht (Hauptuntersuchung) vom 17.11.2025
- Landschaftspflegerische Begleitpläne für die Bereiche Ober- und Unterwasser
- Fachbericht Fisch- und Gewässerökologie
- Gutachterliche Stellungnahme und Bewertung der Auswirkungen auf die Fischaufstiegsanlagen
- Gutachten zur Fischdurchgängigkeit
- Auswirkungsabschätzung Makrozoobenthos und Phytopbenthos
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- geologisches Gutachten
- Weiterführende Untersuchungen der Universität Kassel zur Unterwassereintiefung an den Kraftwerken Ryburg-Schwörstadt und Rheinfelden.

4.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis wurden zudem eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz sowie eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz BW beantragt.

5.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

von Mittwoch, den 07.01.2026 bis einschließlich Montag, den 09.02.2026

zur Einsicht aus. Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen auf den Internetseiten der folgenden Stellen:

- Stadtverwaltung Rheinfelden: <https://www.rheinfeldern.de/Andere-Bekanntmachungen>
- Gemeinde Schwörstadt:
<https://schwoerstadt.de/startseite/verwaltung/bekanntmachungen.html>
- Regierungspräsidium Freiburg:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter „Wasserrechtliche Verfahren“.

Die Unterlagen können in diesem Zeitraum zudem in Papierform während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Rheinfelden, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden), im Auslegungsbereich zwischen den Zimmern eingesehen werden.

6.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung am Mittwoch, den 07.01.2026, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis

Montag, den 09.03.2026

schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 - Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg oder
bei den Bürgermeisterämtern
- Rheinfelden, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden und
- Schwörstadt, Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG/LVwVfG einzulegen, werden hiermit von der Auslegung der Antragsunterlagen

benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

7.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich.

8.

Nach § 73 Abs. 6 VwVfG/LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- dass die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, welche Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und/oder die Zustellung der Entscheidung

über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

9.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 57 (Wasserstraßen) des Regierungspräsidiums Freiburg als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i.V.m. Art.6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf

Freiburg, den 12.12.2025
Regierungspräsidium Freiburg